



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au gregister des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau
Name / Nom / Nome	Carlo Vercelli, Barbara Jenni
Datum / Date / Data	23. März 2022

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 danken wir Ihnen bestens. Insbesondere die «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen» musste im Sinne unserer Mitglieder geprüft werden. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Vorlage dazu beitragen kann, die gesteckten Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Als Fachpersonen aus der grünen Branche sind wir sehr bestrebt, dass die Pflanzenschutzmittel korrekt, sparsam und zielführend eingesetzt werden. Wir begrüßen es, dass eine Weiterbildungspflicht eingeführt wird. Weitere Bemerkungen und wichtige Einwände haben wir in den entsprechenden Kapiteln vermerkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen, die für unsere Branche unerlässlich sind!

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3		Es braucht eine Regelung, falls der Verfall der Bewilligung durch das Verpassen einer Weiterbildung entsteht	Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FaBe-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 4		Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich <ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist • Die Fachbewilligung sistiert wird • Die Fachbewilligung erlischt 	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FaBe-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FaBe schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 23a Abs. 1 und 2		Frist bis 31.12.2026 (nicht 30. Juni) verlängern	Bisherige Inhaber einer FaBe müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FaBe und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5		Regelung für Beauftragte, die ein bestelltes PSM abholen können, resp. Regelung bei Postversand oder Lieferdienst	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			Abholung oder Annahme einer Lieferung zu beauftragen/zu legitimieren.

3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)

3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.3 VFB-W: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-F: Remarques générales

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.4 VFB-W: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-F: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

3.5 VFB-G: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-H: Remarques générales

Der Anwendungsbereich und die Definition «Gartenbau» entspricht nicht den heutigen Tatsachen und muss zwingend angepasst werden! Die OdA Jardin-Suisse umfasst sowohl Betriebe, die Pflanzen produzieren, verkaufen, setzen und pflegen, resp. Grünanlagen in ihrer Gesamtheit pflegen und betreuen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Person aus der gärtnerischen Branche zwei Fachbewilligungen erwerben muss, wenn diese in einem gemischten Betrieb arbeitet.

Siehe auch Bemerkungen zur VFB-SB unter 3.7 und 3.8

3.6 VFB-G: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-H: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		<p>Die Anwendungsbereiche müssen so definiert werden, dass für die gärtnerische Branche nur eine FaBe notwendig ist. Der Begriff «Gartenbau» ist zu wenig definiert.</p> <p>Die Verordnungen müssen auf die Anwendersituation, resp. den Anwendungsort und die Anwendungsart zugeschnitten werden.</p>	<p>Gärtnerische Tätigkeiten (Gartenbau) umfassen sowohl die Produktion von Pflanzen als auch die Pflanz- und Pflegearbeiten sowie den Verkauf im gärtnerischen Detailhandel.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Punkt 3.7 und 3.8</p>
Anhang 1-3		Die Anhänge sind entsprechend den Anträgen anzupassen	Siehe oben: Anwendungsbereiche müssen den beruflichen Tätigkeitsfeldern entsprechen.

3.7 VFB-SB: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-S: Remarques générales

Die Anwendungsbereiche entsprechen zum überwiegenden Teil den gärtnerischen Tätigkeiten, die unter dem Begriff «Gartenbau» in der VFB-G zu erwarten wären. Die Pflege von privaten und öffentlichen Grünflächen sind keine «speziellen Bereiche», sondern die täglichen und normalen Arbeitsorte der Gärtnerinnen und Gärtner.

Wenn unter spezielle Bereiche verstanden werden soll, dass es eine FaBe «light» für Personen geben sollte, die sich auf die spezifische Anwendung von einzelnen Pflanzenschutzmitteln in speziellen Situationen beschränken, dann muss das entsprechend formuliert werden. Als Beispiel: Herbizide für Einzelstockbehandlungen oder Anwendung von PSM im Bereich von Bahnanlagen.

Wir lehnen es grundsätzlich ab, dass eine Gärtnerin oder ein Gärtner zwei unterschiedliche Fachbewilligungen erwerben muss, um seine berufliche Tätigkeit ausüben zu können.

Siehe auch Bemerkungen zur VFB-SB unter 3.5 und 3.6

3.8 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-S: Remarques sur les articles et annexes

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1 Abs. 1		Die Anwendungsbereiche müssen so definiert werden, dass für die gärtnerische Branche nur eine FaBe notwendig ist. Der Begriff «spezielle Bereiche» umfasst ein wesentliches Tätigkeitsfeld der Gärtnerinnen und Gärtner	Es ist widersinnig, wenn ein Mitglied der gärtnerischen Branche zwei verschiedene Fachbewilligungen erwerben muss!

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Die Verordnungen müssen auf die An-wendersituation, resp. den Anwen-dungsort und die Anwendungsart zuge-schnitten werden.	
Art. 1 Abs. 1 a und b		Sportanlagen / Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten umfassen exakt die gärtnerischen Tätigkeiten und sind somit zusammenfassend in einer Ver-ordnung zu regeln	Es erschliesst sich uns nicht, warum ein Gärtner oder eine Gärtnerin zwei FaBe benötigen sollte, die zusätzlich noch durch zwei verschiedene Fachprüfungs-ausschüsse vertreten werden sollen.
Anhang 1-3		Die Anhänge sind entsprechend den An-trägen anzupassen	Siehe oben: Anwendungsbereiche müs-sen den beruflichen Tätigkeitsfeldern ent-sprechen.

4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Führung eines Registers birgt Gefahren, da dort viele sensible Daten gesammelt und auch an Dritte abgegeben werden (Statistiken! Verkaufsstellen!) Es besteht die Möglichkeit, dass die Daten für politische Zwecke oder anderes missbraucht werden können. Der Datensicherheit muss eine hohe Priorität zugewiesen werden.

4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9		Das BAFU veröffentlicht stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FaBe-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezwecke, diese Daten herunterladen können.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11 Abs. 3		Streichen!	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FaBe-Daten verfolgt.
Art. 16 Abs. 1		Frist bis 31. Dezember 26 verlängern	Frist zu kurz > siehe auch oben unter 2.2